

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

649

12. SE

1959	Berlin, den 29. August 1959	Nr. 48
------	-----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
27. 5. 59	Richtlinie für die Ordnung der Tätigkeit der Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen	649
27.5.59	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht. — Abberufungsverfahren —	652
6.8.59	Anordnung über die steuerlichen Vergünstigungen für Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer und ihre Mitglieder	653
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	655

Richtlinie für die Ordnung der Tätigkeit der Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen.

Vom 27. Mai 1959

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Buchst. c des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen (GBI. I S. 72) hat der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen im Einvernehmen mit dem Präsidium des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland nachstehende Richtlinie beschlossen.

Berlin, den 27. Mai 1959

Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

Ständiger Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen

Matern	Keller
Vorsitzender	Sekretär

Richtlinie für die Ordnung der Tätigkeit der Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen

I.

Die Funktion des Abgeordneten in unserem Arbeiter- und-Bauern-Staat

1. Als obersten Organen der Staatsmacht in ihrem Zuständigkeitsbereich obliegt den örtlichen Volksvertretungen die konsequente Verwirklichung der Politik unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht.

Die Lösung der ökonomischen Hauptaufgabe, die Ausarbeitung und Durchführung des großen Siebenjahrplanes verlangt auch von ihnen eine weitere umfassende Qualifizierung ihrer kollektiven Leitungstätigkeit.

Dabei ist die Verstärkung der politischen Massenarbeit der Abgeordneten von allergrößter Bedeutung. Das ist der Weg, um die Politik der Partei der Arbeiterklasse, der Volkskammer und der Regierung, der Nationalen Front des demokratischen Deutschland sowie die Beschlüsse der örtlichen Machtorgane in die Massen zu tragen, die Einheit von Beschlußfassung und Durchführung zu festigen und die Volksmassen noch enger mit ihrer sozialistischen Staatsmacht zu verbinden.

Die konsequente Durchführung der Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen und die Hebung des sozialistischen Bewußtseins der Massen erfordern, daß jeder Abgeordnete breiteste Schichten der Bevölkerung zur Mitarbeit mobilisiert, ihre Erfahrungen, Vorschläge und Hinweise für die schnellere Lösung der Aufgaben und die Leitungstätigkeit seiner Volksvertretung auswertet und verallgemeinert. Zu dieser Arbeit bedarf es des vollen Einsatzes der Überzeugungskraft des Abgeordneten. In dieser Tätigkeit stehen ihm indes keine administrativen Befugnisse zu.

2. Das Mandat des Abgeordneten beruht auf dem Vertrauen des Volkes.

Das verpflichtet den Abgeordneten, in seiner gesamten Tätigkeit aktiv auf der Grundlage des Wahlprogramms der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zur Verwirklichung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Volkskammer und der Regierung sowie seiner Volksvertretung beizutragen, sich für die Interessen der Bevölkerung einzusetzen und sich um alle Pro-